

Transgender in Österreich

Gesellschaftliche und rechtliche Situation und Perspektiven

Eva Fels

Referats vom 18. Oktober 2012 Fachkonferenz Trans*Identitäten der
Wiener Antidiskriminierungsstelle für gleichgeschlechtliche und transgender Lebensweisen

Ich bin nun seit dem Jahr 2000 Obfrau der ältesten TG-Vereinigung Österreichs: TransX besteht seit 1995. Und in diesen 17 Jahren hat sich, soweit es das Leben von Transgender-Personen betrifft, eine wirkliche Revolution ereignet.

Soziale Situation

Vor 17 Jahren waren TG-Personen eine extrem marginalisierte Gruppe. Und das selbst innerhalb der LGBT-Community. Es ist fragwürdig, ob die Bezeichnung „Gruppe“ damals überhaupt für TGs adäquat war.

TG-Frauen, sofern sie nicht pragmatisiert oder selbstständig waren, stand nur die berufliche Perspektive der Sexarbeit offen.

Heute ist die soziale Situation sehr heterogen.

Insbesondere Transfrauen stark von Arbeitslosigkeit betroffen (~ 60%).

Wesentlich ist ob der Arbeitsplatz am Beginn des Geschlechtswechsels gehalten werden kann. Wer hier arbeitslos wird kann sich i. d. R. erst nach der Namens- & Personenstandsänderung, teils aber überhaupt nicht mehr integrieren. Langzeitarbeitslosigkeit, soziale Isolation und Depression sind oft die Folgen.

Die EU-Richtlinie zur „Verwirklichung des Grundsatzes der Chancengleichheit und Gleichbehandlung von Männern und Frauen in Arbeits- und Beschäftigungsfragen“ (2006) gilt, wie in der Präambel klar gestellt wird, auch uneingeschränkt vor Diskriminierung aufgrund einer „Geschlechtsumwandlung“ schützt. Die Position wurde durch den Europäischen

Gerichtshof für Menschenrechte 2010 bestätigt¹: Trans-Diskriminierung fällt unter Artikel 14 der Charta².

Bei Entlassungen werden Hinweise auf Motivkündigungen vermieden. Wer dem Mobbing durch Kollegen ausgesetzt ist, kündigt allerdings leider meist selbst.

Medizinische Situation

Wir haben eine hohe Zufriedenheit bei M2F-genitalanpassenden Operationen. Tatsächlich gibt es nur einen Operateur, Dr. Kurt Angel, dieser verfügt nach Hunderten Operationen seit 1986 jedoch über genug Erfahrungen. Seine Arbeitsweise wurde immer wieder verbessert. Begleiterscheinungen wie schwere Entzündungen und lang anhaltende Inkontinenz gehören der Vergangenheit an.

Für Transmänner werden in Österreich nur genitalverstümmelnde Eingriffe angeboten. Für ein zufriedenstellendes Penoid muss man bereit sein ohne Krankenkassenfinanzierung ins Ausland zu fahren. Ein Linzer Chirurg (Dr. Huemer) lernt derzeit die Operationstechnik.

Die Risiken der Hormontherapien haben sich in den letzten Jahrzehnten deutlich reduziert.

Rechtliche Entwicklung

Die Entwicklung der Rechtslage von TransGender-Personen ist durch ein absolutes Versagen der Politik gekennzeichnet. Alle Fortschritte basieren auf oberstgerichtlichen Entscheidungen.

Personenstandsänderungen wurden und werden in Österreich durch geheime Erlässe des BMI geregelt. Bis heute liegt kein Gesetz vor!

Erlässe 1983-2009

Personenstandsänderungen von TG-Personen wurden in Österreich erstmals durch den Erlass von 1983 geregelt³. Die substanziellen Kriterien waren:

- 2.2** Das Gutachten muß erweisen, daß (2.2.1) der Antragsteller oder die Antragstellerin längere Zeit
- * unter der **zwanghaften Vorstellung** gelebt hat, dem anderen Geschlecht zuzugehören, was ihn oder sie veranlaßt hat,
 - * sich **geschlechtskorrigierender Maßnahmen** zu unterziehen; (2.2.2) diese Maßnahmen **zu einer deutlichen Annäherung** an das äußere Erscheinungsbild des anderen Geschlechts geführt haben;
 - * (2.2.3) mit **hoher Wahrscheinlichkeit** damit zu rechnen ist, daß sich am Zugehörigkeitsempfinden zum anderen Geschlecht nichts mehr ändern wird.

Diese substantiellen Kriterien erscheinen ad hoc plausibel. Dennoch sind sie äußerst unsachlich. Da diese Sätze bis heute fast ein Glaubensbekenntnis der Österreichischen TS-Diskriminierung geworden sind, sollten wir sie noch einmal kritisch lesen.

1) Das Vorliegen von zwanghaften Vorstellungen oder Zwangsvorstellungen verweist eher auf eine Psychose denn auf Transsexualität. Transsexuelle müssen etwa vor der Zulassung zu genitalanpassenden Eingriffen psychiatrisch überprüft werden, um sicher zu stellen, dass ihr Begehren nicht aus psychotischen oder schizophrenen Zwangsvorstellungen resultiert.

2) Das „äußere Erscheinungsbild“ eines Geschlechts ist nirgends definiert. Seriöse Gender-Theoretiker würden nie bereit sein, das Geschlecht aufgrund des Erscheinens einer Person festzulegen. Der Passus dient lediglich dazu Raum für Willkür zu öffnen.

3) Dieser Passus ist besonders problematisch. Nicht nur deshalb, weil es keinerlei Methoden gibt um die Ir/Reversibilität der Geschlechtsidentität zu prognostizieren. Zum anderen soll hier der Personenstand nicht nur entsprechend der aktuellen

Lage – wir es das Gesetz vorsieht –, sondern aufgrund möglicher zukünftiger Entwicklungen erfasst werden. Dies ist so als ob Ehen nur dann eingetragen werden dürfen, wenn ein Psychiater bestätigt, dass mit hoher Wahrscheinlichkeit damit zu rechnen ist, dass die Ehe nicht geschieden wird.

Darüber hinaus fanden sich bereits im 1983'er Erlass die Regelungen

- 2.1** Die zur Entscheidung berufene Behörde (...) hat von sich aus geeignete Sachverständige zu bestellen. (...) Um diese Voraussetzungen und eine einheitliche Beurteilung sicherzustellen, ist zur Erstellung der Gutachten ausschließlich das Institut für Gerichtsmedizin der Universität Wien heranzuziehen.

Die Formulierung diente der Administration des Operationsszwangs. An der Wiener Gerichtsmedizin fand sich über Jahrzehnte hinweg nur eine Person, die sich der Aufgabe der Beurteilung des äußeren Erscheinungsbildes von Männern und Frauen gewachsen war, Fr. Dr. Friedrich. Ohne irgendeine Weisung und äußeren Druck erstellte sie positive Gutachten nur bei Vorliegen genitalanpassender Operationen. Dabei forderte sie etwa ganz selbstverständlich, dass Transmännern zur Anpassung des äußeren Erscheinungsbildes Gebärmutter und Eierstöcke entfernen mussten.

Zudem enthielt der Erlass einen Passus, nachdem bestehende Ehen von Amts wegen zu annullieren sind:

- 3.5.1** Ab dem Zeitpunkt der (...) Änderung des Geschlechts im Geburtenbuch kann eine von der betreffenden Person eingegangene Ehe nicht mehr bestehen.

Das ist der einzige Punkt, der vom Innenministerium selbst korrigiert wurde. Im Erlass 1996 heißt es:

- 2.4.** Ein Randvermerk über die Änderung des Geschlechts im Geburtenbuch darf nur dann eingetragen werden, wenn der Antragsteller oder die Antragstellerin nicht verheiratet ist.

Aufgrund einer Beschwerde von Sandra H. entschied der Verfassungsgerichtshof im Juni 2006, dass eine solche Regelung nicht statthaft ist. Die korrekte Beurteilung des Personenstands darf nicht von einer bestehenden Ehe abhängen.

Da der 1969'er Erlass Gesetzesqualität hat, aber als solches nie verlautbart wurde hob der Verfassungsgerichtshof nicht nur diesen Passus, sondern den gesamten Erlass auf.

Mit einem Mal gab es keine Regelung mehr für den Personenstand Transsexueller. Zunächst lief alles so wie gehabt. Fr. Dr. Friedrich erstellte großzügigerweise noch Gutachten für operierte TS. Nicht operierte stellten gar keine Anträge.

Im Jänner 2007 – unmittelbar nach seiner Ernennung zum Innenminister – unterschrieb Platter einen Erlass, in dem erstmals von genitalanpassenden Operationen als Voraussetzung für Personenstandsänderungen genannt wurden. Im Februar 2009 konkretisiert das BMI die vorzunehmenden chirurgischen Eingriffe im Sinn der bis 2006 gängigen Praxis. Der Verfassungsgerichtshof stellte 2009 fest, dass diese Schreiben, keinen Operationszwang festgeschrieben, da, wie (lediglich) die Überschrift sagt, hier nur um das Vorgehen bei Antragstellern mit bereits vorgenommenen Operationen geregelt wurde. Die Standesämter verlangten aufgrund des 2007'er Erlasses aber mit gutem Gewissen von allen einen Operationsbefund: Zweifellos bestand Operationszwang!

Mit dieser Ideologie stand Österreich allerdings nicht alleine da. Schauen wir uns einmal das europäische Umfeld an.

Europäische Entwicklung

Die staatliche Anerkennung des Geschlechts wurde transidenten Personen europaweit in der Regel erst gewährt, wenn sie

1. sich einem medizinisch überwachten Prozess der Geschlechtsangleichung unterzogen haben
2. eine Hormonbehandlung und
3. genitalanpassende Operationen vorgenommen wurden
4. und dauerhafte Unfruchtbarkeit vorliegt

All diese Eingriffe sind notwendig, damit GeschlechtsmigrantInnen ihr Ursprungsgeschlecht und ihre Transsexualität nicht immer wieder durch staatliche Ausweise öffentlich bloßstellen müssen. Die Formulierungen sind unterschiedlich. Das italienische Gesetz vom April 1982 verlangt die „Anpassung der Geschlechtsmerkmale“ (Art 1). Das Finnische und das Deutsche TSG verlangte explizit Sterilität. Der Österreichische Erlass (1983, 1996) dagegen „nur“ Maßnahmen zur „Annäherung des äußeren Erscheinungsbildes“:

Der Operationszwang gilt überall in Europa – nein er galt überall. Inzwischen ist ein deutliches Abkehren von dieser klassischen Transsexuellen-Politik zu beobachten:

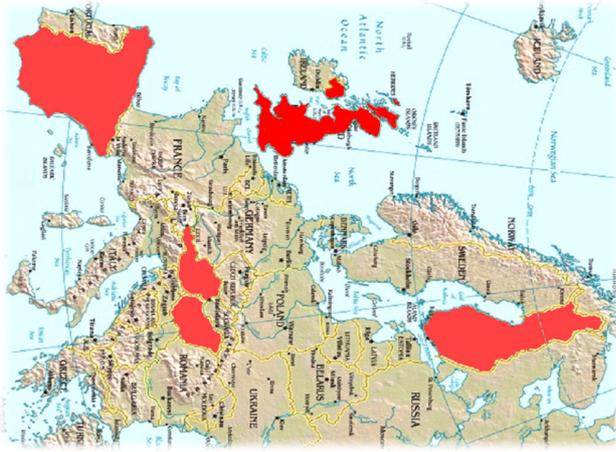
In **Ungarn** müssen Transsexuelle nur eine psychologisch / psychiatrische Bestätigung vorweisen. Dann werden Geschlechtseintag und Vorname geändert. Wir wissen, dass diese Regel zumindest seit 2002, vermutlich aber schon früher praktiziert wurde. Die Verwaltung des postkommunistischen Ungarns war nicht so schäbig, den Betroffenen zwischen die Beine schauen zu wollen.

In **Finnland** wurde der Operationszwang 2002 abgeschafft. Neben einer psychologischen Abklärung wird eine Hormontherapie von mindestens einem halben Jahr verlangt⁴.

In **Großbritannien** konnten die Vornamen schon immer frei gewählt werden. Transsexuelle erhielten Ausweise mit passendem Geschlechtseintrag. Seit 2004 wird auch die Geburtsurkunde korrigiert, wenn die Betroffenen mit entsprechender Diagnose zwei Jahre in ihrem Identitätsgeschlecht gelebt haben und erklärten, nicht mehr in ihr Ursprungsgeschlecht zurück wechseln zu wollen. Medizinische Eingriffe sind nicht vorgeschrieben. Die Antragsteller müssen aber unverheiratet sein⁵.

In **Spanien** wird nach dem neuen Gesetz von 2007 der Geschlechtseintrag Transsexueller nach einer zweijährigen medizinischen Behandlung geändert. Operationen sind nicht notwendig⁶.

In **Deutschland** können Transsexuelle seit 1980 auch ohne Operationen einen passenden Vornamen annehmen. Mit der 2007'er Novelle des Pass-



gesetzes können Transsexuelle nach Vornamensänderungen schon Pässe beantragen, in denen das gelebte Geschlecht ausgewiesen wird. Ein expliziter Operations- und Sterilitätswang ist aber nach wie vor gesetzlich verankert⁷.

Das Ende des Operationszwangs in Österreich

Im Fall der Beschwerde von Michaela P. hat der Oberste Verwaltungsgerichtshofs festgestellt, „dass schwerwiegende operative Eingriffe, wie die Entfernung der primären Geschlechtsmerkmale, keine notwendige Voraussetzung für die Änderung des juristischen Geschlechts transsexueller Personen sein können“⁸.

Dennoch wurde in diesem Fall, wie auch bei ähnlichen Anträgen Personenstandsänderungen ohne Operationen bis zum März 2010, nach der Einbringung mehrerer Amtsmissbrauchs-Anzeigen, verweigert.

In der Suche nach österreichischen Rechtssätzen zur Personenstandsänderung resümierte der VwGH die drei substantiellen Kriterien des 1983'er Erlasses:

„dass (...) jedenfalls in Fällen, in denen [(1) Zwangsvorstellung & (2) geschlechtskorrigierende Maßnahmen & (3) Irreversibilität der Geschlechtsidentität] die betreffende Person als Angehörige des Geschlechts anzusehen sei, das ihrem äußeren Erscheinungsbild entspreche.“

Das Innenministerium hat in den darauffolgenden Erlässen diese Passage aus dem VwGH-Urteil

immer wieder zitiert, ohne seine eigene Urheberchaft zu deklarieren. Im November 2009 sollte der Text als Gesetz veröffentlicht werden. Wir konnten das damals nur dank Unterstützung des Frauenministeriums gerade noch verhindern. In den seither geführten Verhandlungen ist das BMI von seiner Position nicht abgegangen. Nur im ersten Punkt war man zu einer neuen Formulierung bereit. War das Kriterium bislang, dass die AntragstellerIn

längere Zeit unter der zwanghaften Vorstellung gelebt hat, dem anderen Geschlecht zuzugehören so sprach der letzte Entwurf von der Voraussetzung, dass der Antragsteller in der Gewissheit lebt dem anderen Geschlecht anzugehören.

Im Mai 2010 hat das BMI die Entscheidungskompetenz wieder an die Länder übertragen, freilich nicht ohne ihnen die angeblich vom VwGH geforderten 3 Kriterien nahe zulegen.

Die exakten Bedingungen für Personenstandsänderungen variieren zwischen den Bundesländern. Je nachdem werden ein oder zwei Gutachten verlangt. Psychiater beurteilen frivol das äußere Erscheinungsbild und die Wahrscheinlichkeit eines Rückwechsels⁹.

Aktuelle Entwicklungstrends

In **Deutschland** fällt im **Februar 2011** der Operationszwang: Das Bundesverfassungsgericht in Karlsruhe hat klargestellt, dass es nicht dem Stand der Wissenschaft entspricht, eine genitalverändernde Operation als Voraussetzung für die rechtliche Anerkennung im Identitätsgeschlecht zu fordern.

In §11 TSG ist vorgesehen, dass in der Geburtsurkunde im Fall eines transsexuellen Elternteils, dieser mit dem Namen vor der Personenstandsänderung eingetragen wird. Die Regelung erscheint dem Bundesverfassungsgericht in Karlsruhe zum Schutz der Rechte der Kinder, die nach der Personenstandsänderung eines Elternteils geboren wurden, ausreichend.

Schweiz, März 2011: Ein Urteil des Zürcher Obergerichtes, hebt den Operationszwang für die

Änderung des offiziellen Geschlechts auf. Der Kanton Zürich respektiert damit als erster das Recht auf körperliche Integrität auch für Transmenschen. Andere Kantone sollten dem Urteil folgen.

In seiner Entscheidung vom 11. März 2011 stellte der römische oberste Gerichtshof fest, dass Sterilisationen keine Bedingungen für die Personenstandsänderung sein können. Das TS-Gesetz von 1982 ist damit in **Italien** überholt.

In **Portugal** wird seit 15. März 2011 der Personenstand aufgrund einer durch ein ärztlich-psychologisches Team diagnostizierten Transsexualität geändert¹⁰. Nach Ungarn, Finnland, Großbritannien, Spanien, Österreich (2009), der BRD, Schweiz und Italien ist damit Portugal das neunte europäische Land ohne Operationszwang.

Die **Holländer** haben bereits einen Entwurf für Personenstandsänderungen ohne OP. In **Schweden** entsteht ein neues Gesetz. Die Christliche Partei hat ihr Beharren auf Operationen überwunden.

Aus **Frankreich**, wo die Entscheidung über die Personenstandsänderungen bei den Gerichten liegt, werden immer mehr positiv behandelte Fälle ohne OP bekannt. Einen Rechtsanspruch haben die Antragsteller nicht.

Mit 27. Juni 2012 können in **Island** Personenstand und Name geändert werden, wenn Transsexualität (ICD F64.0) diagnostiziert und mindestens 18 Monate Alltagstest absolviert wurden. Das neue Gesetz kennt weder einen Scheidungs- noch Sterilisations- oder Behandlungszwang. Die Personenstandsänderung ist eine Voraussetzung für GaOP.

Bei allen neuen Gesetzen sind weiterhin zumindest psychiatrische Diagnosen (UK, HR, Island), wenn nicht Therapien oder/und somatische Behandlungen vorgesehen. Das Britische Gesetz von 2004 ist in Europa nach wie vor extrem fortschrittlich und praxisbezogen.

Doch dann kam ein Gesetz, das alles andere in den Schatten stellte: Nach dem neuen **Argentinischen Personenstandsrecht** (No 26.743) sind ab 4. Juni **2012** staatliche Geschlechts- und Vornamensänderungen ohne geschlechtsanpassenden Operationen oder Therapien aber auch ohne jede

Diagnose möglich. Der Antrag reicht. Nach dem international als vorbildlich gesehene Gesetz können auch Jugendliche in Übereinstimmung mit ihrem Vormund den Geschlechtseintrag ändern.

Ist das Argentinische Gesetz das neue zukunftsweisende Modell für Personenstandsänderungen? Vielleicht zukunftsweisend, aber sicher nicht neu. Erinnern wir uns, dass etwa in **Indien** das Geschlecht in Ausweisdokumenten immer aufgrund des Erscheinens der Peron eingetragen wurde, und dort, wo man sich wie bei den Hijras nicht sicher sein konnten, wurden diese gefragt, welches Geschlecht am ehesten für sie passt. Aber man wäre nie auf die Idee gekommen – kein britischer Beamte und schon gar kein indischer – eine Hijra zu bitten ihren Sari zu heben um ihr Genital zu mustern.

Solche Obszönitäten konnten sich nur in Zentral-europa entwickeln!

TG-Positionspapier

Schon im Juni 2009 haben Österreichs Transgendergruppen ein gemeinsames Positionspapier zur zukünftigen Personenstandsänderung erarbeitet¹¹. Es war verblüffend, dass trotz der Vielzahl und unterschiedlichen Ausrichtungen der daran beteiligten Gruppen ein deutlicher Konsens gefunden wurde: Demnach ist der Geschlechtseintrag bei Personen zu ändern, wenn diese deklarieren, dass sie sich mit dem Ursprungsgeschlecht nicht identifiziert und ein Leben im gewählten Geschlecht führen. Schließlich ist Lebenspraxis ein viel zuverlässigerer Indikator für das äußere Erscheinungsbild und die Lebbarkeit des gewählten Geschlechts als alle möglichen Urteile von „Experten“, die die Betroffenen vielleicht ein bis zwei Stunden zu Gesicht bekommen. Aus menschenrechtlichen Überlegungen muss der Personenstand ja auch infolge der Lebenspraxis und nicht aufgrund möglicher vorgeschriebener Behandlungen und Diagnosen angepasst werden.

Als amtlicher Indikator für das Leben des neuen Geschlechts könnte die Wahl eines entsprechend eindeutigen Vornamens herangezogen werden. Dies ist in Österreich allerdings gar nicht möglich!

Vornamenswahl

Um ein Leben im Wunschgeschlecht aber überhaupt einmal realistisch zu leben, müsste es möglich sein den **Vornamen** auch offiziell zu wechseln. Wir haben uns immer dafür ausgesprochen, dass alle mündigen Personen ihren Vornamen frei wählen können. Auch Transsexuellen sollten keine psychiatrische oder psychotherapeutische Attestierung abverlangt werden. Bis 1995 konnten bei Vornamenswechsel so wie bei der Namensgebung von Kindern nur Vornamen gewählt werden, die dem Geschlecht explizit entsprechen. Mit der Änderung des Namensänderungsgesetzes 1995 sind bei Namensänderungen nur mehr Vornamen ausgeschlossen, die „nicht dem Geschlecht des Antragstellers“ entsprechen (NÄG 199, §2, 2.3). Dadurch wurde zumindest die Option für geschlechtsneutrale Vornamen geschaffen. Transsexuelle waren bis zur Personenstandsänderung – d.h. ursprünglich bis zu den genitalanpassenden Operationen – gezwungen, ihren Alltagstest mit einem uneindeutigen und meist eher ungebräuchlichen Namen zu absolvieren.

Im Juni 2005 übergibt TransX mehr als 3000 gesammelte Unterschriften für eine freie Wahl des Vornamens dem Parlament. Nach Gesprächen mit der SPÖ und den Grünen bringen Abgeordnete dieser Parteien am 25. Jänner **2006** einen Initiativantrag für eine freie Wahl des Vornamens ein:

"Der Nationalrat wolle beschließen: ...

Im § 3 Abs. 1 Z 7 Namensänderungsgesetz, BGBl.Nr. 195/1988 wird die Wortfolge 'oder als erster Vorname nicht dem Geschlecht des Antragstellers entspricht' ersatzlos gestrichen."

Die Parlamentarische Diskussion zu dem Entwurf fand nach der Ersten Lesung am 2. März 2006 statt. Mag. Dr. Maria Theresia Fekter nahm damals noch als Justizsprecherin dazu Stellung: Zunächst vermischte sie das Namensgebungs- mit dem Namensänderungsgesetz. Dann erläuterte sie¹²:

„Insbesondere das Innenressort gibt zu bedenken, dass es, sollte die Erkennbarkeit des Geschlechts auf Grund des Vornamens gar keine Rolle mehr

spielen, den Kriminellen eigentlich sehr leicht gemacht wird, in eine andere Geschlechtsidentität zu schlüpfen. Während die Polizei noch nach einem Mann fahndet, gibt der sich schon längst als Frau aus.

Das Anliegen der Transgender-Personen ist aber ein berechtigtes. Es ist wirklich zu hinterfragen, ob sie erst nach der Operation den Namen ändern können sollen, oder ob man ihnen ihr schwieriges Leben nicht durch eine Möglichkeit der Namensänderung erleichtert, wenn sie wirklich Transgender sind. Dann muss aber sichergestellt werden, dass es sich dabei um keinen Missbrauch handelt. (...) Daher können wir diesem Antrag in der Form noch nicht zustimmen.“

Man kann Frau Fekter zugute halten, dass sie damals noch nicht Innenministerin war, und möglicherweise nicht wusste, dass alle früheren Familien- und Vornamen für die Polizei im zentralen Melderegister ersichtlich sind. Vorwerfen kann man ihr aber, dass sie ihre Position auch als Innenministerin beibehalten hat.

Zur Namensfrage hat die Europäische Kommission für Menschenrechte 1994 ein richtungweisendes Urteil gefällt. Im Fall Burghartz gegen die Schweiz, bei der es um die Änderung des Familiennamens eines verheirateten Mannes ging, resümierte sie¹³:

... das Recht auf Schutz des Privatlebens, wie es in Art. 8 §1 der Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten verankert ist, sichert einen Raum, innerhalb dessen jeder der Entwicklung und Erfüllung seiner Persönlichkeit frei nachgehen kann. **Das Recht zur Entwicklung seiner Persönlichkeit umfasst notwendigerweise das Recht auf Identität und folglich, auf Namen.**

Bis heute lehnt die ÖVP die autonome Wahl des Vornamens ohne irgendeine sachliche Begründung ab.

Tatsächlich kann man aber nicht behaupten, dass innerhalb der ÖVP überhaupt ein nennenswerter Meinungsbildungsprozess zu Transgender-Fragen stattgefunden hätte. Wir wissen, dass die geltende Beschränkung für fast niemand mehr nachvollzieh-

bar ist, auch wohl nicht für breite Kreise der ÖVP, insbesondere jene, für die Begriffe wie Privatautonomie noch eine Bedeutung haben. Wo sollte denn diese gelten, wenn schon die Vornamenswahl derart reguliert wird?

In der Frage des Namensrechts ist die gesellschaftliche Entwicklung der rechtlichen um Jahrzehnte voraus. JedeR wird mit dem Namen akzeptiert, den er für sich angibt. Auch wenn die offizielle Anerkennung verwehrt wird.

Wir brauchen in Österreich endlich das Recht zur freien Wahl des Vornamens. Und zwar für alle. Auch für Frauen, die Hilde oder Hugo und für Männer, die Martin oder Martina heißen wollen. Mündige Bürger sollten das für sich entscheiden können. Und bitte auch endlich ohne sexistische Diskriminierung von GeschlechtswechslerInnen. Das Namensrecht ist ein Persönlichkeitsrecht. Geschlechtsidentitäten dürfen nicht mehr vom Staat reguliert und kontrolliert werden!

-
- 1) P.V. v. Spain, Antrag Nr. 35159/09.
 - 2) Art. 14: „Der Genuss der in dieser Konvention anerkannten Rechte und Freiheiten ist ohne Diskriminierung insbesondere wegen des Geschlechts, der Rasse, der Hautfarbe, der Sprache, der Religion, der politischen oder sonstigen Anschauung, der nationalen oder sozialen Herkunft, der Zugehörigkeit zu einer nationalen Minderheit, des Vermögens, der Geburt oder eines sonstigen Status zu gewährleisten.“
 - 3) Sämtliche zitierten Erlässe und Urteile sind in der TransX-Onlinebibliothek (<http://transx.at/Lib/index.php#Aus>) verfügbar.
 - 4) Das seit 1. 1. 2002 gültige Gesetz „laki transseksuaalin sukupuoliin vahvistamisesta“ (563/2002), schreibt zwar explizit Infertilität vor, in der Praxis wird diese allerdings infolge der Hormontherapie als gegeben betrachtet. An dieser Stelle soll angemerkt werden, dass ich im Vorwort zur „Suche nach dem dritten Geschlecht“ (Wien 2005, S.11) festgestellt habe, dass der Konnex zwischen sozialer Entmannung bzw. Verweiblichung einerseits und genitalanpassenden bzw. –zerstückelnden Eingriffen andererseits ein Phänomen des indoeuropäischen Raumes ist. Insofern ist es bemerkenswert, dass in Europa die Staaten der finno-ungarischen Sprachfamilie, die kein grammatisches Geschlecht kennt, den Operationszwang als erstes überwinden konnten.
 - 5) Siehe <http://www.publications.parliament.uk/pa/ld200304/ldbills/004/2004004.htm>
 - 6) Ley de Identidad de Género
 - 7) Transsexuellengesetz 1980, <http://www.gesetze-im-internet.de/tsg/BJNR016540980.html>
 - 8) VwGH 27.02.2009, Ziffer 2008/17/0054 .
 - 9) Bis heute gibt es in der Psychiatrie kein Verfahren zur Bewertung der Wahrscheinlichkeit eines weiteren Geschlechtswechsels. Die Gutachten, die Transsexuellen ihren Psychiatern abringen müssen spiegeln lediglich subjektive Urteile wieder. Sie könnten mit ebenso hoher Zuverlässigkeit von Zahnärzten erstellt werden.
 - 10) http://www.tgeu.org/PR_Portuese_Trans_Law
 - 11) Zum Nachlesen: <http://transx.at/Positionspapier/> bzw. <http://transx.at/Dokumente/TG%20Positionspapier%202009.pdf>
 - 12) http://www.parlament.gv.at/PAKT/VHG/XXII/NRSITZ/NRSITZ_00140/SEITE_0228.html
 - 13) Burghartz, Opinion of the Eur. Comm'n. H.R. (Annex), 280 Eur. Ct. H.R. (ser. A) at 37. Antrag Nr. 16213/90. Für eine ausführlichere und kritische Diskussion dieses Falls und anderer Entscheidungen zur Änderung von Familiennamen empfehle ich Yofi Tirosh (2010), A Name of one's own: Gender and symbolic legal personhood in the European Court of Human Rights; Harvard Journal of Law and Gender, Vol. 33, 2010. Faculty of Law, Tel Aviv University; http://papers.ssrn.com/sol3/papers.cfm?abstract_id=1569587